

Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO NRW

Voraussetzungen

Die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe bedarf immer einer ärztlichen Verordnung. Der Arzt bestimmt, ob z.B. Bifokal-, Trifokal- oder Gleitsichtgläser indiziert sind. Darüber hinaus muss der Arzt entscheiden, ob Kunststoffgläser, Prismengläser oder getönte Gläser erforderlich sind.

Aus der vorgelegten Rechnung des Optikers muss eine [Aufschlüsselung der Glaskosten](#) hervorgehen.

Die Aufwendungen für Brillengestelle (einschließlich Reparatur) sind – auch bei Ersatzbeschaffungen – nicht beihilfefähig. Das gleiche gilt bezüglich der Aufwendungen für Brillenetuis sowie für Beiträge zu einer Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Brillen und Kontaktlinsen.

Ersatzbeschaffungen

Die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (2 Brillengläser/Kontaktlinsen) ist bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig. Eine Änderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben.

Bei unveränderter Sehschärfe sind die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von

- Brillengläsern und harten Kontaktlinsen vier Jahre nach der Erst- bzw. Folgebeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € je Brillenglas/harte Kontaktlinse;
- weichen Kontaktlinsen zwei Jahre nach der Erst- bzw. Folgebeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € je Kontaktlinse

beihilfefähig.

Für die Ersatzbeschaffung einer Sehhilfe – mit Ausnahme von Prismenbrillen – reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung (Sehschärfenbestimmung) durch einen Augenoptiker aus. Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung bedürfen immer einer ärztlichen Verordnung.

Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker sind bis zu 13,00 € je Sehhilfe beihilfefähig.

Das Einschleifen von Brillengläsern ist bis zu 11,00 € je Glas beihilfefähig.

Entspiegelung / hochbrechende Gläser

Mehraufwendungen für die Entspiegelung (ausgenommen sind höherbrechende Gläser) und Härtung von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

Getönte Gläser

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser) – mit oder ohne optische Wirkung – sind in folgenden Fällen medizinisch indiziert und beihilfefähig:

1. bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
2. bei krankhaften andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
3. bei chronisch-wiederkehrenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
4. bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
5. bei Ziliarneuralgie,
6. bei blendungsbedingten entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
7. bei totaler Farbenblindheit,
8. bei Albinismus (angeborener Pigmentmangel, Fehlen von Farbstoff in den Augen),
9. bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
10. bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren)
11. bei Gläsern ab + 10,0 Dioptrien,
12. im Rahmen einer Fotochemotherapie (z.B. Psoriasis-erkrankten, wenn die Brille für eine begrenzte Zeit nach der jeweiligen Behandlung zum Schutz vor fotochemischen Reaktionen getragen werden muss),
13. nach einer Staroperation, wenn infolge Dezentrierung einer implantierten Linse oder infolge der Ausbildung eines Nachstares der hinteren Linsen kapsel Blendungserscheinungen auftreten.

Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser, Cosmaticgläser) sind außer bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) nicht beihilfefähig.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Werden eine Nahbrille und eine Fernbrille benötigt, so können zu den Kosten beider Brillen Beihilfen gezahlt werden; daneben ist jedoch eine Beihilfe zur einer Bifokalbrille, einer Trifokalbrille oder einer Brille mit Gleitsichtgläsern ausgeschlossen.

Besitzt jemand eine der vorgenannten Brillen oder ist eine solche indiziert, wird eine zusätzliche Fernbrille nicht als notwendig angesehen und eine Beihilfengewährung ist hierzu ausgeschlossen.

Neben einer Bifokal-, Trifokal- oder Gleitsichtbrille kann eine Nahbrille notwendig und damit beihilfefähig sein, wenn ihre Werte von denen des Nahbereichs der vorgenannten Brille um mindestens 0,5 Dioptrien abweichen.

Zu Sportbrillen können - mit Ausnahme bei Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen - keine Beihilfen gewährt werden.

Aufwendungen für Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind nicht beihilfefähig. Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind Arbeitsmittel und daher auf Grund arbeitsrechtlicher Verpflichtung in voller Höhe vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu tragen.

Bildschirmbrillen/Lesebrillen (ausgenommen Brillengestell) zur Benutzung an privaten PC's sind beihilfefähig. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit einer Bildschirmbrille neben einer bereits vorhandenen Nahbrille ist jedoch, dass die Dioptrienwerte einer solchen Brille von den Werten der vorhandenen Nahbrille abweichen.

Aufwendungen für handelsübliche Sonnenbrillen sind nicht beihilfefähig.

Kontaktlinsen

Haftschalen (harte und weiche Kontaktlinsen / Gleitsichtkontaktlinsen) können nur als beihilfefähig angesehen werden, wenn eine Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann.

Haftschalen sind beihilfefähig:

- bei Weit- oder Kurzsichtigkeit ab 8 Dioptrien,
- bei irregulärem Astigmatismus, Astigmatismus rectus oder inversus ab 3 Dioptrien, Astigmatismus obliquus ab 2 Dioptrien,
- bei Keratokonus (Verbrauch der Hornhaut nach Entzündung),
- bei Aphakie (Linsenlosigkeit, z.B. nach Verletzung oder Operation),
- bei Aniseikonie (ungleiche Netzhautbildgröße bei gleicher oder wenig differenter Refraktion),
- bei Anisometropie ab 2 Dioptrien (ungleiche Brechkraft beider Augen),
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- bei druckempfindlicher Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Nicht beihilfefähig sind Mehrkosten für Haftschalen in farbiger Ausführung, die dazu verwendet werden, die körpereigene Farbe der Regenbogenhaut des Auges zu verändern oder zu stärken.

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (Wegwerflinsen, Einmallinsen, Austauschsysteme) sind im Grundsatz nicht beihilfefähig. Eine Ausnahme gilt nach ausführlicher augenärztlicher Begründung bei:

- Verwendung als Verbandlinse oder Medikamententräger, sofern mit anderen therapeutischen Systemen (Salben, Tropfen, operativer Eingriff) das Krankheitsbild nicht befriedigend therapiert werden kann,
- Brechungsfehlern, die progressiv sind und daher im Jahr mehrfach eine neue, entsprechend stärkere Kontaktlinse erfordern würden,
- Kindern mit häufigem Linsenverlust.

Kosten für die Implantation von Haftschalen sind wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung nicht beihilfefähig.

Für Kontaktlinsen, die ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit er-

forderlich werden (z.B. Sportlehrer), ist eine Beihilfegewährung ausgeschlossen.

Reinigungs- und Pflegemittel

Reinigungs- und Pflegemittel für Haftschalen sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen. Beihilfefähig ist jedoch die Benetzungsflüssigkeit (Betriebsmittel) für solche Haftschalen, die beihilfenrechtlich als notwendig angesehen werden, soweit die Aufwendungen 100,00 € im Kalenderjahr übersteigen.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de